
BEKANNTMACHUNG
DER GENEHMIGUNG DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-
TEILÄNDERUNG IM BEREICH
„SOLARPARK AM FLEISCHACKERLOCH“
DER VERBANDSGEMEINDE LANDSTUHL

Der Verbandsgemeinderat Landstuhl hat in öffentlicher Sitzung am 24.11.2021 die Flächennutzungsplan-Teiländerung im Bereich „Solarpark am Fleischackerloch“, Gemarkung Landstuhl, bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil sowie der Begründung beschlossen.

Die Teiländerung des Flächennutzungsplans schafft die bauplanungsrechtliche Grundlage für die Genehmigung und Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Der räumliche Geltungsbereich der Teiländerung ergibt sich aus der abgedruckten Planskizze.

Die ausschließlich von dieser Teiländerung betroffene Sickingenstadt Landstuhl hat dieser mit öffentlichem Stadtratsbeschluss am 14.12.2021 zugestimmt.

Mit Bescheid vom 02.03.2022, Az.: 5.5/610-13, hat die Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Landesplanungsbehörde, die Flächennutzungsplan-Teiländerung im Bereich „Solarpark am Fleischackerloch“ genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplan-Teiländerung im Bereich „Solarpark am Fleischackerloch“ wirksam.

Gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), in der aktuellsten Fassung, wird diese öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der Teiländerung des Flächennutzungsplans auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Landstuhl unter www.landstuhl.de/rathaus-und-verwaltung/amsblatt veröffentlicht.

Den Flächennutzungsplan sowie diese Teiländerung, mit Planzeichnung, Begründung sowie der *Zusammenfassenden Erklärung*, kann dauerhaft jedermann bei der Verbandsgemeinde Landstuhl, Kaiserstr. 49, 66849 Landstuhl, Rathaus, Bauamt, Zimmer 213, während der allgemeinen Dienstzeiten (montags bis mittwochs von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 bis 18.00 Uhr und freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, den 09.03.2022
In Vertretung

Uwe Unnold
Erster Beigeordneter

Planskizze Flächennutzungsplanteiländerung für den Solarpark am Fleischackerloch:

